



HIRSCHFELD-EDDY-STIFTUNG

Die Yogyakarta-Prinzipien

Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte
in Bezug auf die sexuelle Orientierung
und geschlechtliche Identität



HIRSCHFELD-EDDY-STIFTUNG

Die Yogyakarta-Prinzipien

Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte
in Bezug auf die sexuelle Orientierung
und geschlechtliche Identität

Band 1
Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung
ISSN 1865-6056

Berlin 2008

Titel der Originalausgabe: *The Yogyakarta Principles. Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity.*

Verabschiedet im November 2006. Die englische Version ist die maßgebliche Fassung des vorliegenden Berichts, sie ist online verfügbar unter <http://www.yogyakartaprinciples.org/>.

Offizielle Übersetzungen liegen in arabischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache vor.

Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 1

Berlin 2008

ISSN 1865-6056

Herausgeberin:

Hirschfeld-Eddy-Stiftung
Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender
Chausseestraße 29
10115 Berlin
info@hirschfeld-eddy-stiftung.de

Vi.S.d.P.: Manfred Bruns,
Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Chausseestraße 29, 10115 Berlin

Druck: Solo-Druck, Köln
Auflage: 5.000

Verantwortlich für die Übersetzung:
Hirschfeld-Eddy-Stiftung
mit Unterstützung durch Petra Schäfter und das Deutsche Institut für Menschenrechte

Layout, Satz und Redaktion: Renate H. Rampf, Rochus Wolff
Lektorat: Petra Schäfter

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung durch das Auswärtige Amt

Inhalt

Vorwort von <i>Uta Kehr und Axel Hochrein</i>	7
Geleitwort von <i>Heiner Bielefeldt</i>	9
Einführung in die Yogyakarta-Prinzipien von <i>Sonia Onufer Corrêa und Vitit Muntarbhorn</i>	11
Präambel	13
Prinzip 1: Das Recht auf universellen Genuss der Menschenrechte	15
Prinzip 2: Das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung	15
Prinzip 3: Das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz	16
Prinzip 4: Das Recht auf Leben	17
Prinzip 5: Das Recht auf persönliche Sicherheit	18
Prinzip 6: Das Recht auf Schutz der Privatsphäre	19
Prinzip 7: Das Recht auf Schutz vor willkürlicher Freiheitsentziehung	20
Prinzip 8: Das Recht auf ein faires Verfahren	21
Prinzip 9: Das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen	21
Prinzip 10: Das Recht auf Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	22
Prinzip 11: Das Recht auf Schutz vor allen Formen der Ausbeutung, vor dem Verkauf von Menschen und vor Menschenhandel	23
Prinzip 12: Das Recht auf Arbeit	24
Prinzip 13: Das Recht auf soziale Sicherheit und andere soziale Schutzmaßnahmen	24
Prinzip 14: Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard	25
Prinzip 15: Das Recht auf angemessenen Wohnraum	25
Prinzip 16: Das Recht auf Bildung	26
Prinzip 17: Das Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit	27
Prinzip 18: Das Recht auf Schutz vor medizinischer Misshandlung	28
Prinzip 19: Das Recht auf Meinungsfreiheit und Äußerungsfreiheit	29
Prinzip 20: Das Recht zur friedlichen Versammlung und Vereinigung	30
Prinzip 21: Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	31
Prinzip 22: Das Recht auf Freizügigkeit	32
Prinzip 23: Das Recht, Asyl zu suchen	32
Prinzip 24: Das Recht auf Gründung einer Familie	33
Prinzip 25: Das Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben	34
Prinzip 26: Das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben	35
Prinzip 27: Das Recht auf die Förderung von Menschenrechten	35
Prinzip 28: Das Recht auf wirksamen Rechtsschutz und Wiedergutmachung	36
Prinzip 29: Verantwortlichkeit	37
Weitere Empfehlungen	38
Anhang: Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Yogyakarta-Prinzipien	41
Ziele der Hirschfeld-Eddy-Stiftung	43
Magnus Hirschfeld und Fannyann Eddy: Namensgeber und Namensgeberin der Stiftung	45

Vorwort

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten. Die Menschenrechte sind universell, unteilbar und bedingen einander. Die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sind Teil der Würde und des Daseins eines jeden Menschen und dürfen nicht als Grundlage für Diskriminierung oder Misshandlung dienen.

Diese Maxime leitet die *Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität* ein. Sie wurden im November 2006 von namhaften internationalen Menschenrechtsexpertinnen und -experten auf einer Konferenz im indonesischen Yogyakarta entwickelt.

Die Yogyakarta-Prinzipien sind die erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender. Die Hirschfeld-Eddy-Stiftung stellt die Prinzipien mit dieser Broschüre erstmals in deutscher Übersetzung vor.

In vielen Regionen dieser Welt werden die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender noch mit Füßen getreten. In 85 Staaten ist gleichgeschlechtliche Liebe strafbar, in mindestens sieben Ländern der islamischen Welt droht sogar die Todesstrafe. Vielerorts sind staatliche Behörden zudem an der Unterdrückung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender beteiligt und verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender mitunter noch Hass entgegen. Die Behörden einiger Staaten versuchen, sie in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zu zwingen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit wie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit abzusprechen.

Gegen dieses Unrecht setzen die Yogyakarta-Prinzipien klare Maßstäbe für eine konsequente Menschenrechtspolitik auf internationaler wie nationaler Ebene.

Die Yogyakarta-Prinzipien sind damit auch ein wichtiger Prüfstein für die Frage, ob und wie weit die Menschenrechte für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender hierzulande bereits vollständig verwirklicht sind.

Uta Kehr, Axel Hochrein

Vorstand der Hirschfeld-Eddy-Stiftung

Geleitwort

In vielen Staaten müssen sich Lesben, Schwule, bisexuelle und transsexuelle Menschen auch heute noch verstecken, weil ihnen Gewalt seitens ihrer sozialen Umwelt oder staatliche Repressionsmaßnahmen – in einigen Staaten sogar die Todesstrafe – drohen. Indem Gesellschaft und Staat sie daran hindern, offen zu ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu stehen, wird ihnen das fundamentale Recht auf ein selbstbestimmtes Leben vorenthalten. Auch in den Staaten, die sich zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung bekennen, erleben LGBT-Personen¹ nach wie vor oft Diskriminierungen und Ausgrenzungen, die von verbalen Attacken bis hin zu besonderen Hürden bei der Wohnungssuche oder der Verweigerung von Adoptionsrechten reichen können.

Die Yogyakarta-Prinzipien zu sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität stellen klar, dass Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender einen Anspruch auf gleichberechtigte Inklusion in das System des Menschenrechtsschutzes haben, der in allen konkreten menschenrechtlichen Gewährleistungen zu berücksichtigen ist. Dieser Anspruch betrifft beispielsweise das Recht auf Bildung genauso wie den Schutz der Privatsphäre oder die Familienzusammenführung; er ist dem Recht auf freie Meinungsäußerung genauso eingeschrieben wie etwa dem Recht auf Arbeit. Kurz: Es gibt kein Menschenrecht, das unter dem Gesichtspunkt sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität irrelevant wäre.

Indem die Yogyakarta-Prinzipien Selbstbestimmung und Gleichberechtigung für LGBT-Personen systematisch auf die gesamte Palette menschenrechtlicher Gewährleistungen beziehen, leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Menschenrechte. Dabei geht es zuletzt um nichts Geringeres als die innere Konsistenz und Glaubwürdigkeit des menschenrechtlichen Universalismus. Bekanntlich ist das abstrakte Subjekt der universalen Menschenrechte historisch nie frei von der Imprägnierung mit bestimmten, partikularen Menschenbildern gewesen. Lange Zeit wurde es primär als weißer, männlicher Mittelstandsbürger imaginiert – ein Kurzschluss, der ansatzweise bereits von der Frauenbewegung des späten 18. Jahrhunderts und den frühen Bewegungen zur Abschaffung der Sklaverei aufgedeckt wurde. Dass das Subjekt der Menschenrechte heterosexuell orientiert sei, galt hingegen noch bis vor wenigen Jahren international weithin als Selbstverständlichkeit. Infolgedessen wurde beispielsweise das Recht auf Schutz von Ehe und Familie lange Zeit fraglos auf die traditionelle heterosexuelle Partnerschaft und die mit ihr einhergehende Familienstruktur verkürzt. Mit anderen Worten: Diskriminierungen und Exklusionen sind faktisch im Namen der Menschenrechte legitimiert worden – ein eklatanter Widerspruch zum Anspruch des menschenrechtlichen Universalismus, den die Yogyakarta-Prinzipien systematisch angehen und überwinden. Deshalb handelt es sich bei ihnen nicht um ein menschenrechtliches Spezialthema, sondern es geht um das Ganze der Menschenrechte.

1 LGBT = Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender.

Obwohl die Yogyakarta-Prinzipien in ihrem systematischen Anspruch innovativ sind, stehen sie zugleich in Kontinuität zur jüngeren Interpretationspraxis der für die Überwachung der verschiedenen UN-Konventionen zuständigen internationalen Fachausschüsse. Seit Mitte der 1990er Jahre besteht dort die klare Tendenz, bei der Auslegung des allgemeinen Diskriminierungsverbots die Merkmale sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ausdrücklich mit zu berücksichtigen. Die Yogyakarta-Prinzipien fassen die Ergebnisse der völkerrechtlichen Rechtsauslegung der letzten Jahre zusammen. Sie stehen insofern nicht für ein utopisches Projekt, sondern repräsentieren den aktuellen Stand der internationalen Menschenrechtsdiskussion. Auch wenn sie nicht im strengen Sinne rechtsverbindlich sind, haben sie als Auslegungsprinzipien völkerrechtlich verbindlicher Menschenrechtskonventionen nicht nur politische, sondern zugleich auch juristische Relevanz.

Ich freue mich, dass die Yogyakarta-Prinzipien nun auch in deutscher Sprache verfügbar sind, und wünsche der Publikation eine breite Rezeption.

Prof. Dr. Heiner Bielefeldt

Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Einführung in die Yogyakarta-Prinzipien

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten. Die Menschenrechte sind universell, unteilbar und bedingen einander. Die sexuelle Orientierung¹ und geschlechtliche Identität² sind Teil der Würde und des Daseins eines jeden Menschen und dürfen nicht als Grundlage für Diskriminierung oder Misshandlung dienen.

Es wurden bereits zahlreiche Anstrengungen mit dem Ziel unternommen, dafür zu sorgen, dass Menschen jeglicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität das allen Menschen zustehende Maß an Würde und Achtung zuteil wird. Viele Staaten verfügen mittlerweile über Gesetze und Verfassungen, die allen Menschen ohne Unterschied nach Geschlecht (*sex*)*, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität das Recht auf Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung zusichern.

Gleichwohl sind Verletzungen der Menschenrechte von Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten sexuellen Orientierung nach wie vor ein weltweit tief verwurzelt, ernstzunehmendes Problem. Unter diese Rechtsverletzungen fallen Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren, Folter und Misshandlungen, sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung, Verletzung der Privatsphäre, willkürliche Verhaftung, Vorenthalten von Arbeits- und Bildungschancen sowie schwerwiegende Diskriminierungen in Bezug auf den Genuss anderer Menschenrechte. Häufig kommen andere Formen von Gewalt, Hass, Diskriminierung und Ausgrenzung hinzu, etwa aufgrund von Rasse, Alter, Religion, Behinderungen oder des wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Status.

In vielen Staaten und Gesellschaften werden Menschen mithilfe von Gebräuchen, Gesetzen und Gewalt bestimmte Normen in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität aufgezwungen. So wird versucht, Kontrolle über ihre persönlichen Beziehungen und ihre Identitätsbildung auszuüben. Dieser Versuch des Kontrollierens von Sexualität ist nach wie vor eine treibende Kraft hinter geschlechtsbezogener Gewalt (*gender-based violence*) und der Ungleichbehandlung der Geschlechter (*gender inequality*).

Auf internationaler Ebene wurden im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter (*gender equality*) sowie

1 Der Begriff „sexuelle Orientierung“ bezeichnet die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts oder mehr als einen Geschlechts hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen.

2 Unter „geschlechtlicher Identität“ versteht man das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das der betroffene Mensch bei seiner Geburt hatte, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, z.B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen, ein.

* [Redaktionelle Anmerkung zur deutschen Übersetzung:] Der Begriff „Geschlecht“ wird in unserer Übersetzung für die im Original verwendeten Begriffe „sex“ und „gender“ gleichermaßen verwendet. Da es für diese Termini im Deutschen keine Entsprechungen gibt, die den Bedeutungsunterschied – „sex“ bezeichnet gemeinhin das biologische, „gender“ das soziale Geschlecht – treffend fassen, haben wir im Folgenden den der Übersetzung jeweils zugrundeliegenden Begriff in Klammern dem deutschen Wort beigefügt. Bei den Begriffen „sexuelle Orientierung“ (für „sexual orientation“) und „geschlechtliche Identität“ (für „gender identity“) ist dies nicht mehr im Einzelnen aufgeführt.

den Schutz vor Gewalt in der Gesellschaft, der Gemeinschaft und in den Familien bereits große Fortschritte erzielt. Außerdem wurde durch die zentralen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen die Verpflichtung der Staaten unterstrichen, alle Menschen wirksam vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität zu schützen. Allerdings wird auf Menschenrechtsverletzungen aufgrund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität international bisher nicht konsequent und sehr unterschiedlich reagiert.

Um diesen Mängeln abzuhelpfen, sind ein einheitliches Verständnis des umfassenden Systems der internationalen Menschenrechte sowie Kenntnisse über dessen Anwendung in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität erforderlich. Um die Menschenrechte für alle Menschen gleichermaßen und ohne Diskriminierung zu fördern und zu schützen, müssen die Pflichten der Staaten nach den geltenden Menschenrechten zusammengestellt und deutlich gemacht werden.

Die Internationale Juristenkommission und der „International Service for Human Rights“ (ISHR) haben im Auftrag verschiedener Menschenrechtsorganisationen ein Projekt in Angriff genommen, um eine Reihe internationaler Rechtsgrundsätze über die Anwendung des Völkerrechts bei Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität auszuarbeiten. Diese sollen für mehr Klarheit und Einheitlichkeit in Bezug auf die Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten sorgen.

Eine Gruppe renommierter Menschenrechtsexpertinnen und -experten hat diese Prinzipien konzipiert, erarbeitet, erörtert und verbessert. Im Anschluss an ein Treffen der Expertinnen und Experten, das vom 6. bis 9. November 2006 an der Gadjah Mada University in Yogyakarta in Indonesien stattfand, haben 29 angesehene Expertinnen und Experten aus 25 verschiedenen Ländern mit unterschiedlichem Hintergrund und Fachwissen im Bereich der Menschenrechte einstimmig die *Yogyakarta Principles on the Application of International Human Rights Law in relation to Sexual Orientation and Gender Identity* (*Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität*) angenommen.

Professor Michael O’Flaherty, der Berichterstatter des Treffens, hatte erheblichen Anteil am Entwurf und an der Überarbeitung der Prinzipien. Sein Engagement und seine unermüdlichen Anstrengungen trugen maßgeblich zum Erfolg des Projekts bei.

Die Yogyakarta-Prinzipien sprechen ein breites Spektrum von Menschenrechtsnormen und deren Anwendung auf Fragen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität an. Sie bekräftigen, dass die Verantwortung für die Umsetzung von Menschenrechten vor allem bei den Staaten liegt. Zu jedem Prinzip gibt es eingehende Empfehlungen für die Staaten. Allerdings betonen die Expertinnen und Experten auch, dass sämtliche Akteurinnen und Akteure die Pflicht haben, Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Die weiteren Empfehlungen richten sich an weitere Akteurinnen und Akteure, so etwa an das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen, die Medien, nichtstaatliche Organisationen sowie Geldgeberinnen und Geldgeber.

Die Expertinnen und Experten sind sich darüber einig, dass die Yogyakarta-Prinzipien den aktuellen Stand der Menschenrechte in Bezug auf Fragen der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität widerspiegeln. Ihnen ist bewusst, dass im Zuge der Weiterentwicklung der Menschenrechte möglicherweise weitere Verpflichtungen auf die Staaten zukommen.

Durch die Yogyakarta-Prinzipien werden verbindliche internationale Rechtsnormen bestätigt, die für alle Staaten gelten. Sie verheißten eine Zukunft, in der alle Menschen, die ja frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, dieses wertvolle Geburtsrecht auch wahrnehmen können.

Sonia Onufer Corrêa, Vitit Muntarbhorn

Co-Vorsitzende, Co-Vorsitzender

Präambel

WIR, DAS INTERNATIONALE FORUM VON EXPERTINNEN UND EXPERTEN FÜR DIE MENSCHENRECHTE UND DIE SEXUELLE ORIENTIERUNG UND GESCHLECHTLICHE IDENTITÄT

ERINNERN daran, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren werden und dass jede und jeder das Recht auf den Genuss von Menschenrechten hat ohne irgendeinen Unterschied etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht (*sex*), Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Überzeugungen, nationaler oder gesellschaftlicher Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status;

sind BEUNRUHIGT, dass Menschen in allen Teilen der Welt wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Gewalt, Übergriffe, Diskriminierungen, Ausgrenzungen, Stigmatisierungen und Vorurteile erfahren, dass diese Vorfälle mit Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht (*gender*), Rasse, Alter, Religion, Behinderung, Gesundheitszustand und des wirtschaftlichen Status einhergehen und dass diese Gewalttaten, Übergriffe, Diskriminierungen, Ausgrenzungen, Stigmatisierungen und Vorurteile die Unversehrtheit und Würde derjenigen beeinträchtigen, die ihnen ausgesetzt sind, ihr Selbstwertgefühl und das Zugehörigkeitsgefühl zu ihrer Gemeinschaft schwächen und so dazu führen könnten, dass sie ihre Identität verbergen oder unterdrücken und ein Leben in Angst und in Unsichtbarkeit führen;

sind uns BEWUSST, dass Menschen seit langem solche Menschenrechtsverletzungen erfahren müssen, weil sie lesbisch, schwul oder bisexuell sind bzw. dafür gehalten werden, einvernehmliche sexuelle Handlungen mit Personen desselben Geschlechts (*gender*) eingegangen sind oder weil sie transsexuell, transgender oder intersexuell sind oder dafür gehalten werden oder zu gesellschaftlichen Gruppen gehören, die in bestimmten Gesellschaften nach ihrer sexueller Orientierung oder geschlechtlichen Identität definiert werden;

VERSTEHEN unter „sexueller Orientierung“ die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts (*gender*) oder mehr als einen Geschlechts (*gender*) hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen;

VERSTEHEN unter „geschlechtlicher Identität“ das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht (*gender*), das mit dem Geschlecht (*sex*), das der betroffene Mensch bei seiner Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers mit ein (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts (*gender*), z.B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen;

STELLEN FEST, dass den Bestimmungen der Menschenrechte zufolge alle Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität das Recht auf vollen Genuss sämtlicher Menschenrechte haben, dass bei der Anwendung bestehender Ansprüche aus Menschenrechten die besondere Situation und die besonderen Erfahrungen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten berücksichtigt werden sollten, dass bei allen Handlungen, bei denen es um Kinder geht, das Kindeswohl im Vordergrund stehen sollte, dass ein Kind, das sich eine eigene Meinung bilden kann, diese auch frei äußern können muss und dass diese entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes gebührend berücksichtigt wird;

STELLEN FEST, dass die internationalen Menschenrechte ein absolutes Verbot der Benachteiligung im Hinblick auf den uneingeschränkten Genuss aller Menschenrechte einschließlich der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte vorsehen, dass die Achtung der sexuellen Rechte, sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ein wesentliches Element bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau darstellt und dass die Staaten Maßnahmen ergreifen müssen, um Vorurteile und Verhaltensmuster zu bekämpfen, die auf stereotypen Vorstellungen von Männer- und Frauenrollen oder der Vorstellung beruhen, ein Geschlecht (*sex*) wäre dem anderen überlegen. Ferner stellen wir fest, dass die Internationale Gemeinschaft das Recht jedes Menschen anerkannt hat, frei und selbstverantwortlich über Fragen im Zusammenhang mit seiner Sexualität zu entscheiden, so auch über Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ohne Zwang, Diskriminierung oder Gewalt;

ERKENNEN AN, dass es in diesem Zusammenhang sehr wichtig ist, systematisch darzustellen, dass und wie die Menschenrechte auf das Leben und die Erfahrungen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten anwendbar sind;

ERKENNEN AN, dass diese Darstellung auf dem aktuellen Stand der internationalen Menschenrechte aufbauen und regelmäßig überprüft werden muss, damit die Weiterentwicklung dieser Rechte sowie deren Anwendung auf das Leben und die Erfahrungen von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten im Laufe der Zeit und in den verschiedenen Regionen und Ländern berücksichtigt werden können;

VERABSCHIEDEN IM ANSCHLUSS AN DAS TREFFEN DER EXPERTINNEN UND EXPERTEN, DAS VOM 6. BIS 9. NOVEMBER 2006 IN YOGYAKARTA (INDONESIEN) STATTFAND, DIE FOLGENDEN PRINZIPIEN:

Das Recht auf universellen Genuss der Menschenrechte

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten. Menschen aller sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten haben Anspruch auf den uneingeschränkten Genuss aller Menschenrechte.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. das Prinzip, dass alle Menschenrechte universell und unteilbar sind, miteinander zusammenhängen und einander bedingen, in die nationalen Verfassungen oder andere entsprechende Gesetzgebungen aufnehmen und für die praktische Umsetzung des universellen Genusses aller Menschenrechte sorgen;
- B. sämtliche Gesetze, darunter auch das Strafrecht, entsprechend ändern, um für die Übereinstimmung mit dem Prinzip des universellen Genusses aller Menschenrechte zu sorgen;
- C. Bildungs- und Aufklärungskampagnen durchführen, um den universellen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu fördern und zu verbessern;
- D. einen pluralistischen Ansatz als festen Bestandteil der staatlichen Politik und Entscheidungsprozesse integrieren, durch den anerkannt und bekräftigt wird, dass sämtliche Aspekte der menschlichen Identität, einschließlich der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität, miteinander zusammenhängen und unteilbar sind.

Das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung

Alle Menschen haben Anspruch auf den Genuss aller Menschenrechte ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Alle Menschen haben Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetz und gleichen Schutz durch das Gesetz ohne derartige Diskriminierung und unabhängig davon, ob dies den Genuss eines anderen Menschenrechts berührt. Das Gesetz sollte jegliche Form der Diskriminierung verbieten und allen Menschen gleichermaßen wirksamen Schutz vor derartiger Diskriminierung garantieren.

Als Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zählen auch jegliche Art von Unterscheidungen, Ausgrenzungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, durch die als Ziel oder Folge die Gleichheit vor dem Gesetz oder der gleichen Schutz durch das Gesetz, die Anerkennung, der Genuss oder die gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aufgehoben oder beeinträchtigt werden. Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität kann mit Diskriminierung aus anderen Gründen einhergehen, z.B. aufgrund des Geschlechts

(*gender*), der Rasse, des Alters, der Religion, von Behinderungen oder des Gesundheitszustandes oder des wirtschaftlichen Status, und dies ist in der Praxis auch häufig der Fall.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. die Prinzipien der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität in ihre nationalen Verfassungen bzw. die entsprechende Gesetzgebung aufnehmen, sofern sie noch nicht darin enthalten sind, z.B. durch Änderungen und Auslegung von Gesetzen, und für die praktische Umsetzung dieser Prinzipien sorgen;
- B. strafrechtliche sowie sonstige rechtliche Bestimmungen aufheben, die einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Menschen desselben Geschlechts (*sex*), die das Einwilligungsalter erreicht haben, verbieten oder die in der Praxis dazu verwendet werden, diese zu verbieten. Darüber hinaus sollten die Staaten dafür sorgen, dass für sexuelle Handlungen zwischen Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts (*sex*) dasselbe Einwilligungsalter gilt;
- C. entsprechende gesetzgeberische und weitere Maßnahmen ergreifen, um Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität im öffentlichen wie im privaten Bereich zu verbieten und abzuschaffen;
- D. entsprechende Maßnahmen ergreifen, um für die angemessene Förderung von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten zu sorgen, die notwendig ist, damit diese Gruppen oder Einzelpersonen Menschenrechte gleichberechtigt genießen oder ausüben können. Diese Maßnahmen dürfen nicht als diskriminierend gelten;
- E. bei allen Reaktionen auf Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität berücksichtigen, inwieweit es bei diesen Diskriminierungen Überschneidungen mit anderen Formen der Diskriminierung gibt;
- F. alle geeigneten Schritte einschließlich Bildungs- und Fortbildungsprogramme zur Bekämpfung von Vorurteilen oder diskriminierenden Haltungen oder Verhaltensweisen ergreifen, die mit der Vorstellung zusammenhängen, eine bestimmte sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität oder Ausdrucksform von Geschlecht (*gender expression*) sei anderen überlegen bzw. unterlegen.

Prinzip

3

Das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz

Jeder Mensch hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden. Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität müssen in allen Lebensbereichen in den Genuss der Rechtsfähigkeit kommen. Die selbstbestimmte sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität jedes Menschen ist fester Bestandteil seiner Persönlichkeit und eines der grundlegenden Elemente von Selbstbestimmung, Würde und Freiheit. Niemand darf als Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung seiner geschlechtlichen Identität gezwungen werden, sich medizinischen Behandlungen zu unterziehen, darunter operativen Geschlechtsanpassungen (*sex reassignment surgery*), Sterilisationen oder Hormonbehandlungen. Kein rechtlicher Stand, wie beispielsweise die Ehe oder die Elternschaft,

darf als Grund angeführt werden, um die rechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität eines Menschen zu verhindern. Es darf auf keinen Menschen Druck ausgeübt werden, seine sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zu verbergen, zu unterdrücken oder zu verleugnen.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. dafür sorgen, dass allen Menschen ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität im zivilrechtlichen Bereich Rechtsfähigkeit zuerkannt wird und dass sie die Möglichkeit haben, diese Rechtsfähigkeit auszuüben, einschließlich gleicher Rechte, Verträge abzuschließen sowie Eigentum zu verwalten, zu besitzen, zu erwerben (auch durch Erbschaften), zu bewirtschaften, zu nutzen und zu veräußern;
- B. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, damit die selbstbestimmte geschlechtliche Identität jedes Menschen in vollem Umfang geachtet und rechtlich anerkannt wird;
- C. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass es Verfahren gibt, durch die auf allen vom Staat ausgegebenen persönlichen Dokumenten, in denen das Geschlecht (*gender/sex*) eines Menschen angegeben wird – z.B. Geburtsurkunden, Reisepässe, Wählerverzeichnisse usw. – die von der betroffenen Person selbst bestimmte geschlechtliche Identität genannt wird;
- D. dafür sorgen, dass diese Verfahren effizient, gerecht und nichtdiskriminierend sind und die Würde und Privatsphäre der betroffenen Personen achten;
- E. dafür sorgen, dass Änderungen an Ausweispapieren in allen Zusammenhängen anerkannt werden, in denen die Identifizierung oder Einteilung von Personen nach dem Geschlecht (*gender*) qua Gesetz oder durch politische Maßnahmen vorgeschrieben ist;
- F. gezielt Programme umsetzen, mit denen alle Menschen, die eine Geschlechtstransition (*gender transition*) vollziehen oder eine Geschlechtsanpassung (*gender reassignment*) vornehmen, gesellschaftlich unterstützt werden.

Das Recht auf Leben

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden, auch nicht mit Verweis auf die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität. Niemand darf aufgrund einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Menschen, die das Einwilligungsalter erreicht haben, oder aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zum Tode verurteilt werden.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. Straftatbestände aufheben, deren Ziel oder Folgewirkung darin besteht, einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts (*sex*), die das Einwilligungsalter erreicht haben, zu verbieten. Bis zur Aufhebung der entsprechenden Vorschriften darf unter

keinen Umständen die Todesstrafe gegen Personen verhängt werden, die aufgrund dieser Vorschriften verurteilt wurden;

- B. Todesurteile aufheben und alle Menschen freilassen, die derzeit auf die Hinrichtung aufgrund von Strafen warten, die im Zusammenhang mit einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Personen stehen, die das Einwilligungsalter erreicht haben;
- C. sämtliche staatlicherseits unterstützten oder geduldeten Angriffe auf das Leben von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität einstellen und dafür sorgen, dass solche von Behördenvertretern, Einzelpersonen oder Gruppen verübte Angriffe sorgfältig untersucht werden und bei entsprechender Beweislage die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt, vor Gericht gestellt und angemessen bestraft werden.

Prinzip

5

Das Recht auf persönliche Sicherheit

Jeder Mensch besitzt unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität das Recht auf persönliche Sicherheit und staatlichen Schutz vor Gewalt oder Körperverletzung durch Behördenvertreter, Einzelpersonen oder Gruppen.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen polizeilichen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um Schutz vor jeglicher Form von Gewalt und Übergriffen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu gewährleisten und diese zu verhindern;
- B. alle erforderlichen gesetzgeberischen Schritte ergreifen, damit in Fällen von Gewalt, der Androhung von Gewalt, Aufrufen zur Gewalt sowie von entsprechenden Übergriffen aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität einer Person oder Gruppe von Personen in allen Lebensbereichen einschließlich der Familie angemessene Strafen verhängt werden;
- C. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die sexuelle Orientierung bzw. die geschlechtliche Identität des Opfers nicht zur Rechtfertigung, Entschuldigung oder Verharmlosung solcher Gewalttaten herangezogen werden darf;
- D. dafür sorgen, dass diese Gewalttaten sorgfältig untersucht und bei entsprechender Beweislage die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt, vor Gericht gestellt und angemessen bestraft werden; darüber hinaus müssen die Staaten den Opfern angemessene Rechtsmittel und Wiedergutmachung verschaffen, einschließlich des Anspruchs auf Schadensersatz;
- E. Sensibilisierungskampagnen durchführen, die sich an die Allgemeinheit sowie an tatsächliche und potenzielle Gewalttäter richten, um die Vorurteile zu bekämpfen, die Gewalttaten aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität einer Person zugrunde liegen.

Das Recht auf Schutz der Privatsphäre

Jeder Mensch hat unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Anspruch auf eine Privatsphäre, in die nicht willkürlich oder widerrechtlich eingegriffen werden darf. Dies gilt auch für die Familienangehörigen, die Wohnung und den Briefwechsel. Niemand darf widerrechtlichen Beeinträchtigungen ihrer oder seiner Ehre und ihres oder seines Rufes ausgesetzt werden. Das Recht auf Schutz der Privatsphäre schließt auch die Freiheit ein, Informationen über die eigene sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität preiszugeben oder nicht, sowie die Entscheidungsfreiheit über Fragen, die den eigenen Körper sowie einvernehmliche sexuelle oder andere Beziehungen zu anderen Personen betreffen.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass jeder Mensch unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität eine vor willkürlichen Eingriffen geschützte freie Privatsphäre genießt und persönliche Entscheidungen treffen und Beziehungen zu anderen Menschen eingehen kann, einschließlich einvernehmlicher sexueller Handlungen mit Personen, die das Einwilligungsalter erreicht haben;
- B. alle Gesetze aufheben, durch die einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts (*sex*), die das Einwilligungsalter erreicht haben, zur strafbaren Handlung erklärt werden, und sicherstellen, dass für sexuelle Handlungen zwischen Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts (*sex*) dasselbe Einwilligungsalter gilt;
- C. sicherstellen, dass allgemeine strafrechtliche und sonstige Bestimmungen nicht benutzt werden, um einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts (*sex*), die das Einwilligungsalter erreicht haben, *de facto* zu einer strafbaren Handlung zu machen;
- D. alle Gesetze aufheben, durch die der Ausdruck der geschlechtlichen Identität unter anderem durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen zur strafbaren Handlung erklärt wird oder durch die Menschen verboten wird, ihren Körper als Mittel des Ausdrucks ihrer geschlechtlichen Identität zu verändern;
- E. alle Personen freilassen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, sofern ihre Inhaftierung im Zusammenhang mit ihrer geschlechtlichen Identität oder einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Personen, die das Einwilligungsalter erreicht haben, steht;
- F. dafür sorgen, dass alle Menschen grundsätzlich das Recht haben zu entscheiden, wann, gegenüber wem und auf welche Weise sie Informationen preisgeben wollen, die ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität betreffen, und dass alle Menschen vor der willkürlichen oder ungewollten Bekanntgabe solcher Informationen oder der Androhung der Bekanntgabe durch andere Personen geschützt werden.

Prinzip

7

**Das Recht auf Schutz
vor willkürlicher Freiheitsentziehung**

Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Sofern eine Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität auf richterliche Anordnung oder anderweitig festgenommen oder in Haft gehalten wird, stellt dies eine willkürliche Handlung dar. Alle Inhaftierten haben unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität gleichberechtigten Anspruch darauf, über die Gründe für ihre Festnahme sowie über die gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert zu werden, unverzüglich einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gerichts vorgeführt zu werden und die Rechtmäßigkeit ihrer Verhaftung gerichtlich klären zu lassen, unabhängig davon, ob ihnen eine Straftat zur Last gelegt wird oder nicht.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität unter keinen Umständen als Grund für eine Festnahme oder Inhaftierung dienen. Dies schließt die Beseitigung unklar formulierter strafrechtlicher Bestimmungen ein, die eine Aufforderung zur diskriminierenden Anwendung darstellen oder anderweitig Spielraum für Festnahmen aufgrund von Vorurteilen bieten;
- B. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass alle Festgenommenen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität gleichberechtigten Anspruch darauf haben, über die Gründe für ihre Festnahme sowie über die gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert zu werden, unverzüglich einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gerichts vorgeführt zu werden und die Rechtmäßigkeit ihrer Verhaftung gerichtlich klären zu lassen, unabhängig davon, ob ihnen eine Straftat zur Last gelegt wird oder nicht;
- C. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen, um die Polizei und andere Bedienstete im Bereich der Strafverfolgung über die Willkürlichkeit einer Festnahme oder Inhaftierung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität aufzuklären;
- D. dafür sorgen, dass über sämtliche Festnahmen und Inhaftierungen Akten geführt werden, die korrekt und auf dem neuesten Stand sind und dass darin das Datum, der Ort sowie der Grund für die Inhaftierung angegeben werden; darüber hinaus müssen sie eine unabhängige Überwachung aller Haftorte durch Organe sicherstellen, die über ein entsprechendes Mandat sowie die notwendigen Mittel verfügen, um Festnahmen und Inhaftierungen von Personen zu erkennen, die möglicherweise aufgrund von deren sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität veranlasst wurden.

Das Recht auf ein faires Verfahren

Jeder Mensch hat im Hinblick auf die Feststellung seiner Rechte und Pflichten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens und in Bezug auf den Vorwurf einer strafbaren Handlung das Recht auf eine faire öffentliche Anhörung durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches ordentliches Gericht ohne Vorverurteilung oder Diskriminierung aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um die benachteiligende Behandlung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in jeder Phase eines Gerichtsverfahrens, in Zivilprozessen und Strafverfahren sowie allen anderen Gerichts- und Verwaltungsverfahren, in denen Rechte und Pflichten festgelegt werden, zu verhindern und zu beseitigen. Ferner müssen sie dafür sorgen, dass weder die Glaubwürdigkeit noch die Eignung eines Menschen als Person oder Partei, Zeuge, Anwalt oder Entscheidungsträger aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Zweifel gezogen werden;
- B. alle erforderlichen und sinnvollen Schritte ergreifen, um Menschen vor Strafverfolgung oder Zivilprozessen zu schützen, die ausschließlich oder teilweise auf Vorurteile über sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zurückzuführen sind;
- C. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter, Justizbedienstete, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Anwältinnen und Anwälte und andere Personen über internationale Menschenrechtsnormen sowie die Prinzipien der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung durchführen, auch in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität.

Das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen

Jeder Mensch, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden. Die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sind integraler Bestandteil der Würde eines jeden Menschen.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. dafür sorgen, dass Inhaftierungen keine weitere Ausgrenzung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität nach sich ziehen und dass diese Personen durch ihre Inhaftierung nicht der Gefahr von Gewalt, Misshandlung oder körperlichem, seelischem oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt werden;

- B. für angemessenen Zugang zu bedarfsgerechter medizinischer Versorgung und Beratung für in Gewahrsam befindliche Personen unter Beachtung der besonderen Bedürfnisse sorgen, die sich aus der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität einer Person ergeben können, auch im Hinblick auf reproduktive Gesundheit, Zugang zu Informationen über HIV/AIDS und entsprechenden Therapien sowie Zugang zu Hormon- oder anderen Behandlungen und Behandlungen im Rahmen einer Geschlechtsanpassung (*gender-reassignment treatments*), sofern gewünscht;
- C. sicherstellen, dass alle Gefangenen soweit möglich an den Entscheidungen darüber beteiligt werden, ob der Ort der Inhaftierung den Bedürfnissen, die sich aus ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ergeben, angemessen Rechnung trägt;
- D. Schutzmaßnahmen für alle Gefangenen vorsehen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer geschlechtlichen Identität oder der von ihnen gewählten Ausdrucksform von Geschlecht (*gender expression*) in besonderem Maße von Gewalt oder Missbrauch bedroht sind, und – soweit praktikabel – sicherstellen, dass diese Schutzmaßnahmen ihre Rechte nicht stärker einschränken als bei Gefängnisinsassen und -insassinnen allgemein üblich;
- E. sicherstellen, dass Besuche von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, sofern gestattet, unabhängig vom Geschlecht (*gender*) der Partnerin bzw. des Partners allen Gefangenen und Inhaftierten in gleichem Maße gewährt werden;
- F. für eine unabhängige Kontrolle der Haftanstalten durch den Staat und durch nichtstaatliche Organisationen, darunter auch Organisationen, die im Bereich der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität tätig sind, sorgen;
- G. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für das Gefängnispersonal und alle anderen in Haftanstalten tätigen Bediensteten des öffentlichen und privaten Sektors über internationale Menschenrechtsnormen sowie die Prinzipien der Gleichheit und Nichtdiskriminierung auch in Bezug auf sexuelle und geschlechtliche Identität durchführen.

Prinzip

10

Das Recht auf Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden, auch nicht aus Gründen, die sich auf die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität beziehen.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um Folter sowie grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität eines Menschen sowie das Aufrufen zu solchen Taten zu verhindern sowie Schutz vor diesen zu bieten;
- B. sinnvolle Schritte ergreifen, um Opfer von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe aus Gründen, die mit der sexuellen Identität oder ge-

schlechtlichen Identität des Opfers zusammenhängen, festzustellen sowie ihnen geeignete Rechtsmittel einschließlich Wiedergutmachungs- und Entschädigungsansprüchen zu verschaffen und erforderlichenfalls medizinische und psychologische Betreuung anzubieten;

- C. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Polizei, das Gefängnispersonal sowie alle anderen im öffentlichen und privaten Sektor tätigen Bediensteten, die in der Lage sind, solche Taten begehen oder verhindern zu können, durchführen.

Das Recht auf Schutz vor allen Formen der Ausbeutung, vor dem Verkauf von Menschen und vor Menschenhandel

Prinzip 11

Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz vor Menschenhandel, vor dem Verkaufwerden und vor jeglicher Form von Ausbeutung aufgrund seiner tatsächlichen oder vermuteten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, einschließlich der sexuellen Ausbeutung, aber nicht beschränkt auf diese. Die Maßnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels sollten sich gegen die Umstände richten, die das Gefährdungspotenzial erhöhen, einschließlich unterschiedlicher Formen der Benachteiligung und Diskriminierung aufgrund der tatsächlichen oder vermuteten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität oder des Ausdrucks dieser oder anderer Identitäten. Diese Maßnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu den Menschenrechten von Personen stehen, die Opfer von Menschenhandel werden könnten.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, die dem Schutz vor und der Verhinderung von Menschenhandel, dem Verkauf von Menschen und allen anderen Formen der Ausbeutung von Menschen dienen, einschließlich der sexuellen Ausbeutung, aber nicht beschränkt auf diese, die auf ihre tatsächliche oder vermutete sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zurückzuführen sind;
- B. sicherstellen, dass die entsprechenden Gesetze oder Maßnahmen das Verhalten von Personen, die in besonderem Maße von solchen Praktiken bedroht sind, weder zu einer strafbaren Handlung erklären noch stigmatisieren noch die Benachteiligung dieser Personen verschärfen;
- C. rechtliche, soziale und bildungsbezogene Maßnahmen, Dienstleistungen und Programme zur Verringerung des Risikos anbieten, aufgrund der tatsächlichen oder vermuteten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Opfer von Menschenhandel, des Verkaufs von Menschen und anderer Formen der Ausbeutung zu werden, einschließlich sexueller Ausbeutung, jedoch nicht beschränkt auf diese. Hierunter fallen auch Faktoren wie soziale Ausgrenzung, Diskriminierung, Ablehnung durch die Familie oder eine kulturelle Gemeinschaft, finanzielle Abhängigkeit, Obdachlosigkeit, diskriminierende Haltungen der Gesellschaft, die ein geringes Selbstwertgefühl zur Folge haben, sowie mangelnder Schutz vor Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum, Unterkünften, Arbeit und sozialen Dienstleistungen.

Prinzip

12**Das Recht auf Arbeit**

Jeder Mensch hat das Recht auf eine menschenwürdige, sinnvolle Arbeit, gerechte und günstige Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Erwerbslosigkeit ohne Diskriminierung aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität im Rahmen einer Beschäftigung im staatlichen oder privaten Sektor auch in Bezug auf Berufsausbildung, Einstellung, Beförderung, Entlassung, Beschäftigungsbedingungen sowie Vergütung zu beseitigen und zu verbieten;
- B. jegliche Form der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität beseitigen, um Gleichheit im Hinblick auf Beschäftigungsmöglichkeiten und Förderung in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes sicherzustellen, darunter alle Ebenen des Staatsdienstes und der Beschäftigung in öffentlichen Ämtern einschließlich des Polizei- und Militärdienstes, und entsprechende Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen anbieten, um gegen diskriminierende Haltungen vorzugehen.

Prinzip

13**Das Recht auf soziale Sicherheit und andere soziale Schutzmaßnahmen**

Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit und andere soziale Schutzmaßnahmen ohne Diskriminierung aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um den gleichberechtigten Zugang zu sozialer Sicherheit und anderen sozialen Schutzmaßnahmen ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität sicherzustellen; dies beinhaltet beschäftigungsbezogene Leistungen, Erziehungszeit, Leistungen bei Erwerbslosigkeit, die Krankenversicherung oder gesundheitliche Versorgung oder finanzielle Leistungen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge (auch im Hinblick auf körperliche Veränderungen, die im Zusammenhang mit der geschlechtlichen Identität stehen), andere Formen der Sozialversicherung, Familienförderung, Sterbegeld, Renten und Leistungen bei Wegfall von Unterhaltszahlungen an den Ehegatten oder die Partnerin bzw. den Partner infolge von Erkrankung oder Tod;
- B. dafür sorgen, dass Kinder im Sozialversicherungssystem oder bei der Bereitstellung von Sozialleistungen nicht aufgrund ihrer eigenen oder der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität eines ihrer Familienmitglieder diskriminiert werden;

- C. alle erforderlichen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um Zugang zu Programmen und Strategien zur Armutsbekämpfung ungeachtet der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu gewährleisten.

Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Prinzip 14

Jeder Mensch hat das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard; einschließlich ausreichender Ernährung, sauberem Trinkwasser, geeigneten sanitären Einrichtungen und Bekleidung, sowie auf die ständige Verbesserung seiner Lebensbedingungen, ohne aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminiert zu werden.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um Zugang zu ausreichender Nahrung, sauberem Trinkwasser sowie geeigneten sanitären Einrichtungen und Kleidung ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu gewährleisten.

Das Recht auf angemessenen Wohnraum

Prinzip 15

Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum, das den Schutz vor Räumung einschließt, ohne aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminiert zu werden.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um ein gesichertes Wohnrecht und den Zugang zu bezahlbarem, bewohnbarem, der entsprechenden Kultur angemessenem und sicherem Wohnraum, darunter zu Zufluchtsräumen und anderen Notunterkünften, ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität oder des Ehe- oder Familienstandes sicherzustellen;
- B. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um die Vollstreckung von Räumungen zu verbieten, die nicht im Einklang mit den internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen stehen. Darüber hinaus muss dafür gesorgt werden, dass jedem Menschen angemessene und wirksame Rechtsmittel oder andere Mittel zur Verfügung stehen, wenn nach eigener Aussage sein Recht auf Schutz vor Zwangsräumungen verletzt wurde oder verletzt zu werden droht; dies beinhaltet das Recht auf Wiederansiedlung, welches das Recht auf die Bereitstellung von Ersatzland besserer oder gleicher Qualität

- und auf angemessenen Wohnraum einschließt, ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität oder des Ehe- oder Familienstandes;
- C. für gleiches Recht auf Grund- und Wohnungseigentum und gleiches Erbrecht ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität sorgen;
 - D. soziale Initiativen schaffen, einschließlich Förderprogrammen, um die Faktoren im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität zu bekämpfen, die die Gefahr der Obdachlosigkeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche, erhöhen; dazu zählen soziale Ausgrenzung, häusliche Gewalt und andere Formen von Gewalt, Diskriminierung, finanzielle Abhängigkeit sowie Zurückweisung durch die Familie oder eine kulturelle Gemeinschaft. Darüber hinaus müssen Initiativen im Bereich der Nachbarschaftshilfe und der Sicherheit in Wohngebieten gefördert werden.
 - E. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen anbieten, um dafür zu sorgen, dass sich alle betroffenen Behörden der Bedürfnislagen derjenigen Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität von Obdachlosigkeit oder sozialer Benachteiligung betroffen oder bedroht sind, bewusst sind und sie berücksichtigen.

Prinzip

16

Das Recht auf Bildung

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung unter Berücksichtigung seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität und ohne aufgrunddessen diskriminiert zu werden.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität den gleichberechtigten Zugang zu Bildung für Studierende, Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte und Lehrende und deren Gleichbehandlung im Bildungssystem sicherzustellen;
- B sicherstellen, dass Bildungsmaßnahmen auf die bestmögliche Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Begabungen und geistigen und körperlichen Fähigkeiten jedes und jeder Studierenden, jeder Schülerin und jeden Schülers abzielen und auf die Bedürfnisse von Studierenden und Schülerinnen und Schülern aller sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten eingehen;
- C dafür sorgen, dass durch Bildungsmaßnahmen die Achtung vor den Menschenrechten und vor den Eltern und Familienangehörigen, der kulturellen Identität, der Sprache und den Werten jedes Kindes in einer von Verständnis, Frieden, Toleranz und Gleichberechtigung geprägten Atmosphäre und unter Berücksichtigung und Achtung der unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten gestärkt wird;
- D sicherstellen, dass die Lehrmethoden, Lehrpläne und Lehrmaterialien dazu geeignet sind, Verständnis und Respekt unter anderem für unterschiedliche sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten zu fördern, wobei die damit in Zusammenhang stehenden beson-

deren Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden sowie ihrer Eltern und Familienangehörigen einbezogen werden;

- E. dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, Beschäftigte und Lehrende mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität durch Gesetze und politische Maßnahmen vor allen Formen sozialer Ausgrenzung und Gewalt im schulischen Umfeld, einschließlich Schikanierungen und Übergriffen, angemessen geschützt werden;
- F. sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, die Ausgrenzung und Gewalt ausgesetzt sind, nicht durch Schutzmaßnahmen marginalisiert oder isoliert werden und ihre Interessen gemeinsam mit ihnen festgestellt und geachtet werden;
- G. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in Bildungseinrichtungen in einer Art und Weise geregelt wird, die mit der Würde des Menschen vereinbar ist, d.h. ohne Diskriminierung oder Bestrafung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität der Studierenden bzw. der Schülerinnen und Schüler oder des Ausdrucks derselben;
- H. dafür sorgen, dass allen Menschen ohne Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Möglichkeiten und Mittel für lebenslanges Lernen zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Erwachsene, die im Bildungssystem bereits derartige Diskriminierungen erfahren haben.

Das Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit

Prinzip 17

Jeder Mensch hat das Recht auf den bestmöglichen Zustand seiner körperlichen und geistigen Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Sexuelle und reproduktive Gesundheit sind ein grundlegender Bestandteil dieses Rechts.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um den Genuss des Rechts auf den bestmöglichen Gesundheitsstandard ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität sicherzustellen;
- B. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass alle Menschen ohne Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Zugang zu Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge und gesundheitsbezogenen Waren und Dienstleistungen, einschließlich solcher in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit, sowie zu ihren eigenen Krankenakten haben;
- C. dafür sorgen, dass Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge und gesundheitsbezogene Waren und Dienstleistungen auf eine Verbesserung des Gesundheitszustands abzielen und auf die Bedürfnisse aller Menschen eingehen, ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ori-

tierung oder geschlechtlichen Identität und unter Berücksichtigung derselben. Ferner muss sichergestellt sein, dass Krankenakten in dieser Hinsicht vertraulich behandelt werden;

- D. Programme erarbeiten und umsetzen, mit denen Diskriminierung, Vorurteile und andere soziale Faktoren bekämpft werden, die die Gesundheit von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität beeinträchtigen;
- E. sicherstellen, dass alle Menschen über die notwendigen Informationen verfügen und in der Lage sind, durch Einwilligung nach umfassender Aufklärung eigenständig Entscheidungen über medizinische Behandlungen und die gesundheitliche Versorgung zu treffen, ohne aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminiert zu werden;
- F. dafür sorgen, dass bei allen Programmen und Dienstleistungen zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Bildung, Prävention, Pflege und bei Behandlungen die Vielfalt der sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten geachtet wird und dass diese Programme und Dienstleistungen unterschiedslos allen Menschen zur Verfügung stehen;
- G. Personen, die im Rahmen von Geschlechtsanpassungen (*gender reassignment*) Veränderungen an ihrem Körper anstreben, den Zugang zu kompetenter, nichtdiskriminierender Behandlung, Versorgung und Betreuung ermöglichen;
- H. sicherstellen, dass alle Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen ihre Klientinnen und Klienten und deren Partnerinnen und Partner nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminieren, auch im Hinblick auf die Anerkennung als nächste Angehörige;
- I. im Bereich der Bildung und Weiterbildung die erforderlichen Maßnahmen und Programme verabschieden, damit die im Gesundheitssektor tätigen Personen allen Menschen den höchstmöglichen Standard der Gesundheitsfürsorge unter vollständiger Achtung der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität jedes Einzelnen bieten können.

Prinzip

18

Das Recht auf Schutz vor medizinischer Misshandlung

Niemand darf aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität gezwungen werden, sich irgendeiner Form von medizinischer oder psychologischer Behandlung, Untersuchung oder Maßnahme zu unterziehen, oder in eine medizinische Einrichtung eingewiesen werden. Entgegen anders lautender Beurteilungen sind die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität eines Menschen an und für sich keine Erkrankungen und sollen daher nicht behandelt, geheilt oder unterdrückt werden.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um vollständigen Schutz vor schädlichen medizinischen Praktiken, die aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität vorgenommen werden, zu gewährleisten. Hierzu zählen auch Praktiken aufgrund von kulturell oder anderweitig begründeten Klischees über Verhaltensweisen, das körperliche Erscheinungsbild oder empfundene geschlechtsspezifische Normen (*gender norms*);
- B. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass am Körper eines Kindes durch medizinische Verfahren bei dem Versuch, diesem eine bestimmte geschlechtliche Identität aufzuzwingen, irreversible Änderungen vorgenommen werden, ohne dass die nach Aufklärung erfolgte freiwillige Einwilligung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife und unter Beachtung des Prinzips, stets das Kindeswohl in den Vordergrund zu stellen, vorliegt;
- C. Mechanismen zum Schutz von Kindern einführen, die verhindern, dass Kindern medizinische Misshandlung droht oder sie dieser ausgesetzt sind;
- D. dafür sorgen, dass Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten vor unethischen oder unfreiwilligen medizinischen Verfahren oder Forschungsvorhaben auch im Zusammenhang mit Impfungen, Behandlungen oder Mikrobiziden gegen HIV/AIDS oder andere Erkrankungen geschützt werden;
- E. alle Vorschriften oder Programme zur Finanzierung der Gesundheitsversorgung einschließlich der Entwicklungshilfeprogramme, durch die derartige Misshandlungen gefördert, erleichtert oder auf andere Art ermöglicht werden könnten, überarbeiten und ändern;
- F. sicherstellen, dass sexuelle Orientierungen oder geschlechtliche Identitäten im Rahmen medizinischer oder psychologischer Behandlungen oder Beratungen weder explizit noch implizit als Erkrankungen betrachtet werden, die behandelt, geheilt oder unterdrückt werden sollten.

Das Recht auf Meinungsfreiheit und Äußerungsfreiheit

Prinzip 19

Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungs- und Äußerungsfreiheit unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Hierzu gehören auch der Ausdruck der Identität oder der Persönlichkeit unter anderem durch Sprache, Verhalten, Kleidung, körperliche Eigenschaften, Namenswahl sowie die Freiheit, Informationen und Gedankengut jeglicher Art mittels aller Medien und ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, auch über Menschenrechte, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um die volle Meinungs- und Äußerungsfreiheit ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität und unter gleichzeitiger Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu gewährleisten. Hierzu gehört das Recht auf den Empfang und die Weitergabe von Informationen und Gedankengut über sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten sowie das damit zusammenhängende Eintreten für Rechtsansprüche, die Veröffentlichung von Material, Rundfunk- und Fernsehsendungen, die Organisation von oder die Teilnahme an Konferenzen sowie die Verbreitung von und der Zugang zu Informationen über „Safer Sex“;
- B. dafür sorgen, dass die Produkte und die Organisation staatlich kontrollierter Medien im Hinblick auf Fragen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität pluralistisch und nichtdiskriminierend gestaltet sind und dass bei der Einstellung und Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesen Einrichtungen keine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität stattfindet;
- C. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um den vollen Genuss des Rechtes auf Ausdruck der Identität oder des Status der eigenen Person unter anderem durch Sprache, Verhalten, Kleidung, körperliche Eigenschaften und Namenswahl zu gewährleisten;
- D. sicherstellen, dass Vorstellungen über die öffentliche Ordnung, öffentliche Moral, öffentliche Gesundheit und öffentliche Sicherheit nicht genutzt werden, um in diskriminierender Weise die Ausübung der Meinungs- und Äußerungsfreiheit einzuschränken, durch die unterschiedliche sexuelle Orientierungen oder geschlechtliche Identitäten zum Ausdruck kommen;
- E. dafür sorgen, dass durch die Wahrnehmung der Rede- und Äußerungsfreiheit nicht die Rechte und Freiheiten von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten verletzt werden;
- F. dafür sorgen, dass alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in gleichem Maße Zugang zu Informationen und Gedankengut haben sowie an öffentlichen Debatten teilnehmen können.

Prinzip

20

Das Recht zur friedlichen Versammlung und Vereinigung

Jeder Mensch hat das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, auch zum Zweck friedlicher Demonstrationen, unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Vereinigungen auf Grundlage der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität und Vereinigungen, die Informationen über oder zwischen Personen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität verbreiten sowie die Kommunikation zwischen diesen unterstützen oder für deren Rechte eintreten, dürfen gegründet und müssen als Organisationen offiziell anerkannt werden, ohne dass eine Diskriminierung stattfindet.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um das Recht zu gewährleisten, sich zu Themen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität friedlich zu organisieren, zusammenzuschließen, zu versammeln und für diese Themen einzutreten sowie die rechtliche Anerkennung für derartige Vereinigungen und Gruppen zu erlangen, ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität;
- B. insbesondere dafür sorgen, dass Vorstellungen über die öffentliche Ordnung, öffentliche Moral, öffentliche Gesundheit und öffentliche Sicherheit nicht genutzt werden, um die Ausübung des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken allein deshalb einzuschränken, weil durch diese Ausübung unterschiedliche sexuelle Orientierungen oder geschlechtliche Identitäten zum Ausdruck kommen;
- C. dafür sorgen, dass unter keinen Umständen die Ausübung des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken aus Gründen erschwert wird, die mit der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zusammenhängen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass Personen, die von diesem Recht Gebrauch machen, durch Polizeischutz und anderen physischen Schutz ausreichend Sicherheit vor Gewalt und Übergriffen geboten wird;
- D. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Vollzugsorgane und andere einschlägige öffentliche Stellen bereitzustellen, damit sie diesen Schutz auch bieten können;
- E. sicherstellen, dass die Vorschriften zur Offenlegung von Informationen für freiwillige Zusammenschlüsse und Gruppen sich in der Praxis nicht diskriminierend auf solche Vereinigungen und Gruppen oder auf deren Mitglieder auswirken, die sich mit Fragen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität befassen.

Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Prinzip 21

Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Der Staat darf sich zur Rechtfertigung von Gesetzen, Maßnahmen oder Praktiken, die Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminieren oder ihnen rechtlichen Schutz vorenthalten, nicht auf diese Rechte berufen.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um das Recht aller Menschen zu gewährleisten, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität religiöse und nicht-religiöse Überzeugungen zu pflegen und ohne Einmischung in ihre Überzeugung und ohne Zwang oder die Auferlegung von Überzeugungen allein oder gemeinsam mit anderen auszuüben;

- B. dafür sorgen, dass der Ausdruck, die Ausübung sowie die Förderung unterschiedlicher Meinungen, Überzeugungen und Glaubensvorstellungen im Hinblick auf sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten im Einklang mit den Menschenrechten stehen.

Prinzip

22 Das Recht auf Freizügigkeit

Jeder Mensch, der sich rechtmäßig in einem Staat aufhält, besitzt unabhängig von seiner sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Grenzen dieses Staates. Die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität dürfen nicht als Gründe für die Beschränkung oder Verweigerung der Einreise oder Rückkehr eines Menschen in einen oder der Ausreise aus einem Staat angeführt werden. Dies gilt auch für den Heimatstaat der betreffenden Person.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes zu garantieren.

Prinzip

23 Das Recht, Asyl zu suchen

Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutz vor Verfolgung in einem anderen Land um Asyl zu bitten und Asyl zu genießen. Dies gilt auch für Verfolgungen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität einer Person. Kein Staat darf Menschen in einen Staat verbringen oder ausweisen oder an diesen ausliefern, wenn die betroffenen Personen die begründete Furcht haben, dort aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Folter, Verfolgung oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu sein.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. Gesetze überprüfen, ändern und verabschieden, um dafür zu sorgen, dass die begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität als Asylgrund und Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird;
- B. verhindern, dass Asylsuchende aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität durch politische Maßnahmen oder Praktiken diskriminiert werden;

- C. sicherstellen, dass kein Mensch in einen Staat verbracht, ausgewiesen oder an diesen ausgeliefert wird, wenn die betroffene Person die begründete Furcht hat, dort aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Folter, Verfolgung oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu sein.

Prinzip

24

Das Recht auf Gründung einer Familie

Jeder Mensch hat unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität das Recht, eine Familie zu gründen. Es gibt die unterschiedlichsten Formen von Familien. Keine Familie darf aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität eines ihrer Mitglieder diskriminiert werden.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um das Recht auf Gründung einer Familie ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Zugang zu Adoption und medizinisch unterstützter Fortpflanzung (einschließlich Samenspenden);
- B. sicherstellen, dass die unterschiedlichen Familienformen durch Gesetze und politische Maßnahmen anerkannt werden, darunter auch solche Formen, die nicht auf direkte Abstammung oder eine Ehe zurückgehen, und alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Familien aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität eines ihrer Mitglieder diskriminiert werden, auch nicht im Hinblick auf Sozialleistungen für Familien und andere staatliche Leistungen sowie in Bezug auf die Arbeitswelt und Einwanderung;
- C. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass bei sämtlichen Handlungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Kindern von Seiten öffentlicher oder privater Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder gesetzgebenden Organen das Kindeswohl stets im Vordergrund steht und die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität des Kindes oder eines anderen Familienangehörigen oder einer anderen Person nicht als unvereinbar mit dem Kindeswohl gelten;
- D. bei sämtlichen Handlungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Kindern sicherstellen, dass Kinder, die sich eine persönliche Meinung bilden können, von dem Recht Gebrauch machen können, diese Meinung frei zu äußern, und dass diese Meinung entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes gebührend berücksichtigt wird;
- E. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass in Staaten, die gleichgeschlechtliche (*same-sex*) Ehen oder eingetragene Lebenspartnerschaften anerkennen, alle Ansprüche, Vorrechte, Pflichten und Vorteile, die für verheiratete oder in eingetragenen Lebenspartnerschaften lebende Partner und Partnerinnen unterschiedlichen Geschlechts (*sex*) gelten, in gleichem Maße auch für verheiratete

oder in eingetragenen Lebenspartnerschaften lebende Partner bzw. Partnerinnen gleichen Geschlechts (*sex*) gelten;

- F. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass alle Ansprüche, Vorrechte, Pflichten und Leistungen, die für unverheiratete Partnerinnen und Partner unterschiedlichen Geschlechts (*sex*) gelten, in gleichem Maße für unverheiratete Partnerinnen bzw. Partner gleichen Geschlechts (*sex*) gelten;
- G. dafür sorgen, dass Ehen und andere rechtlich anerkannte Partnerschaften nur bei freiwilliger und vollständiger Zustimmung der potenziellen Ehegatten oder Partnerinnen und Partner eingegangen werden dürfen.

Prinzip

25

Das Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben

Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen; dies beinhaltet das Recht, für ein Amt zu kandidieren und an der Gestaltung politischer Maßnahmen mitzuwirken, die sich auf ihre bzw. seine Lebensbedingungen auswirken, sowie das Recht, im gleichen Umfang wie alle anderen Menschen und ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Zugang zu allen Ebenen des öffentlichen Dienstes und der Beschäftigung in öffentlichen Ämtern, darunter auch zum Polizei- und Militärdienst, zu erhalten.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. Gesetze überprüfen, ändern und verabschieden, um den vollen Genuss des Rechts auf Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben und entsprechenden Angelegenheiten sicherzustellen, unter Einbeziehung sämtlicher Ebenen des Staatsdienstes und der Beschäftigung in öffentlichen Ämtern, einschließlich des Polizei- und Militärdienstes, ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität einer Person und unter vollständiger Achtung derselben;
- B. sämtliche geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Klischees und Vorurteile über sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität zu beseitigen, durch die die Teilhabe am öffentlichen Leben verhindert oder eingeschränkt wird;
- C. jedem Menschen ohne Diskriminierung aufgrund seiner sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität und unter vollständiger Achtung derselben das Recht gewähren, an der Gestaltung politischer Maßnahmen mitzuwirken, die sich auf seine Lebensbedingungen auswirken.

Das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben

Jeder Mensch hat unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität das Recht, ungehindert am kulturellen Leben teilzunehmen und durch kulturelle Teilhabe die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten auszudrücken.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, damit alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität und unter vollständiger Achtung derselben die Möglichkeit haben, sich am kulturellen Leben zu beteiligen;
- B. den Dialog und die gegenseitige Achtung zwischen Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichen im betreffenden Staat vorhandenen kulturellen Gruppen, auch zwischen Gruppen, die im Hinblick auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität unterschiedliche Ansichten vertreten, in Übereinstimmung mit den im vorliegenden Prinzipien genannten Menschenrechte fördern.

Das Recht auf die Förderung von Menschenrechten

Jeder Mensch hat ohne Diskriminierung aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen den Schutz und die Durchsetzung von Menschenrechten auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Hierzu gehören auch Aktivitäten, die auf die Förderung und die Verteidigung der Rechte von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten abzielen, sowie das Recht, neue Menschenrechtsnormen auszuarbeiten, zu erörtern und für deren Anerkennung einzutreten.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um ein positives Umfeld für Aktivitäten zur Förderung, Verteidigung und Verwirklichung von Menschenrechten zu schaffen, darunter auch von Menschenrechten, die sich auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität beziehen;
- B. sämtliche geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Handlungen oder Kampagnen ergreifen, die gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die sich mit Fragen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität befassen, sowie gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten gerichtet sind;

- C. dafür sorgen, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität und unabhängig von den Menschenrechtsfragen, für die sie eintreten, ohne Diskriminierung Zugang zu nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen und den entsprechenden Organen haben und sich in diese einbringen sowie mit diesen kommunizieren können;
- D. sicherstellen, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die sich mit Fragen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität befassen, vor jeder Art von Gewalt, Bedrohungen, Vergeltungsaktionen, *de facto* oder *de jure* vorhandener Diskriminierung, Druck oder anderen willkürlichen Handlungen von Seiten des Staates oder nichtstaatlicher Akteure in Reaktion auf ihre Menschenrechtsaktivitäten geschützt sind. Ebenso muss sichergestellt werden, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger unabhängig von der Frage, mit welchen Themen sie sich befassen, vor solchen Behandlungen, die auf ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zurückgehen, geschützt werden;
- E. die Anerkennung und offizielle Zulassung von Organisationen unterstützen, die die Menschenrechte von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten auf nationaler und internationaler Ebene unterstützen und verteidigen.

Prinzip

28 Das Recht auf wirksamen Rechtsschutz und Wiedergutmachung

Jedes Opfer einer Menschenrechtsverletzung – dies schließt auch Rechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität ein –, hat das Recht auf wirksame, angemessene und ausreichende Rechtsmittel. Maßnahmen mit dem Ziel, Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität zu Entschädigungen zu verhelfen oder ihnen eine angemessene Förderung zu sichern, sind integraler Bestandteil des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und Wiedergutmachung.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. die erforderlichen rechtlichen Verfahren schaffen, auch durch die Änderung von Gesetzen und politischen Maßnahmen, damit Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden sind, Zugang zu vollständiger Wiedergutmachung im Wege der Restitution, Entschädigung, Rehabilitierung, Genugtuung, Garantie der Nichtwiederholung und/oder anderer geeigneter Mittel erhalten;
- B. gewährleisten, dass die Rechtsmittel zügig bearbeitet und vollstreckt werden;
- C. sicherstellen, dass funktionierende Institutionen und Normen für die Bereitstellung von Rechtsmitteln und Wiedergutmachung geschaffen werden und alle damit befassten Personen an Fortbildungsmaßnahmen zu Menschenrechtsverletzungen, die auf sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zurückzuführen sind, teilnehmen;

- D. dafür sorgen, dass alle Menschen Zugang zu den notwendigen Informationen über die Verfahren zur Erlangung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung haben;
- E. sicherstellen, dass Personen, die die Kosten für die Erlangung von Wiedergutmachung nicht tragen können, entsprechende finanzielle Unterstützung erhalten, und dass sämtliche weiteren finanziellen oder anderweitigen Hindernisse im Hinblick auf die Erlangung von Wiedergutmachung beseitigt werden;
- F. die Durchführung von Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen gewährleisten, darunter Maßnahmen, die sich an Lehrende, Studierende, Schülerinnen und Schüler aller Stufen des öffentlichen Bildungswesens sowie an Berufsverbände und Personen richten, die gegen Menschenrechte verstoßen könnten, um die Achtung und Einhaltung von internationalen Menschenrechtsnormen in Übereinstimmung mit den vorliegenden Prinzipien zu fördern sowie gegen diskriminierende Haltungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität vorzugehen.

Prinzip

Verantwortlichkeit 29

Jede Person, deren Menschenrechte einschließlich der in den vorliegenden Prinzipien angesprochenen Rechte verletzt wurden, hat Anspruch darauf, dass diejenigen, die direkt oder indirekt für diese Rechtsverletzung verantwortlich sind, unabhängig davon, ob es sich um Behördenvertreter handelt oder nicht, auf eine Art und Weise für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden, die der Schwere der Rechtsverletzung angemessen ist. Es darf keine Straffreiheit für Personen geben, die Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität begehen.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. geeignete, leicht zugängliche und wirksame straf- und zivilrechtliche sowie administrative und sonstige Verfahren sowie Überwachungsmechanismen schaffen, um dafür zu sorgen, dass Personen, die Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität begehen, zur Verantwortung gezogen werden können;
- B. sicherstellen, dass alle Anschuldigungen in Bezug auf Straftaten, die aufgrund der tatsächlichen oder vermuteten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität des Opfers begangen wurden – dies beinhaltet auch die in den vorliegenden Prinzipien beschriebenen Straftaten –, umgehend gründlich untersucht und die Verantwortlichen bei entsprechender Beweislage strafrechtlich verfolgt, vor Gericht gestellt und angemessen bestraft werden;
- C. unabhängige und wirksame Institutionen und Verfahren für die Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Maßnahmen schaffen, um die Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität sicherzustellen;
- D. alle Hindernisse beseitigen, die verhindern könnten, dass Personen, die Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität begangen haben, für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden.

Weitere Empfehlungen

Alle Mitglieder der Gesellschaft und der Internationalen Gemeinschaft stehen im Hinblick auf die Verwirklichung der Menschenrechte in der Pflicht. Deshalb empfehlen wir, dass

- A. der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte diese Prinzipien billigt, deren Umsetzung auf der ganzen Welt fördert und diese in die Arbeit des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen integriert, darunter auch in die Feldaktivitäten vor Ort;
- B. der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen diese Prinzipien anerkennt, sich intensiv mit Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität befasst und die Einhaltung dieser Prinzipien durch die einzelnen Staaten unterstützt;
- C. im Rahmen der Sonderverfahren der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte auch Menschenrechtsverletzungen, die aufgrund einer bestimmten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität begangen werden, gebührend berücksichtigt und die vorliegenden Prinzipien in die Umsetzung ihrer jeweiligen Mandate einbezogen werden;
- D. der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen gemäß seiner *Resolution 1996/31* nichtstaatliche Organisationen anerkennt und akkreditiert, deren Ziel die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten ist;
- E. die Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen die vorliegenden Prinzipien nachdrücklich in die Umsetzung ihres jeweiligen Mandats sowie in ihr Fallrecht und die Prüfung der Länderberichte einbeziehen und gegebenenfalls Allgemeine Empfehlungen (General Comments) oder andere interpretierende Texte zur Anwendung der internationalen Menschenrechte auf Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten verabschieden;
- F. die Weltgesundheitsorganisation und UNAIDS Richtlinien für die Bereitstellung einer geeigneten Gesundheitsfürsorge und geeigneter Gesundheitsdienste erarbeiten, die auf die gesundheitlichen Bedürfnisse von Personen im Zusammenhang mit deren sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität und unter vollständiger Achtung ihrer Würde und Menschenrechte eingehen;
- G. der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die vorliegenden Prinzipien in die Bemühungen zum Schutz von Personen einbezieht, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgt werden oder begründete Furcht vor Verfolgung haben, und dafür sorgt, dass niemand aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Bezug auf den Erhalt humanitärer Hilfe oder anderer Dienste oder bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft benachteiligt wird;
- H. regionale und subregionale zwischenstaatliche Organisationen, die sich für Menschenrechte einsetzen, ebenso wie regionale Menschenrechtsvertragsorgane dafür sorgen, dass die Förderung der vorliegenden Prinzipien ein fester Bestandteil bei der Umsetzung der Mandate ihrer

unterschiedlichen Menschenrechtsmechanismen, der entsprechenden Verfahren und anderer Vereinbarungen und Initiativen wird;

- I. regionale Gerichtshöfe für Menschenrechte die Grundsätze der vorliegenden Prinzipien, die für die von ihnen auszulegenden Menschenrechtsverträge relevant sind, nachdrücklich in ihr sich entwickelndes Fallrecht zu sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität integrieren;
- J. nichtstaatliche Organisationen, die sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene mit Menschenrechtsfragen befassen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandates die Achtung der vorliegenden Prinzipien fördern;
- K. humanitäre Organisationen die vorliegenden Prinzipien bei allen humanitären oder Hilfseinsätzen berücksichtigen und bei der Bereitstellung von Hilfe und anderen Diensten jegliche Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unterlassen;
- L. nationale Menschenrechtsinstitutionen die Beachtung der vorliegenden Prinzipien durch staatliche und nichtstaatliche Akteure fördern sowie die Unterstützung und Verteidigung der Menschenrechte von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen oder geschlechtlicher Identitäten in ihre Arbeit einbeziehen;
- M. Berufsverbände, auch solche aus dem medizinischen, straf- und zivilrechtlichen Sektor sowie dem Bildungssektor, ihre Praktiken und Richtlinien überprüfen, um zu gewährleisten, dass sie die Umsetzung der vorliegenden Prinzipien nachdrücklich fördern;
- N. Unternehmen die wichtige Rolle, die sie zum einen im Hinblick auf die Einhaltung der vorliegenden Prinzipien gegenüber ihrer eigenen Belegschaft und zum anderen bei der Durchsetzung der Prinzipien auf nationaler und internationaler Ebene spielen, anerkennen und entsprechend handeln;
- O. die Massenmedien die Verbreitung von Klischees in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität vermeiden und die Toleranz und Anerkennung der vielfältigen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten fördern sowie das Bewusstsein für diese Fragen schärfen;
- P. staatliche und private Geldgeber nichtstaatlichen und anderen Organisationen finanzielle Unterstützung für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten zur Verfügung stellen.

DIE VORLIEGENDEN AUSGEFÜHRTEN PRINZIPIEN UND EMPFEHLUNGEN stellen die Anwendung der internationalen Menschenrechte auf das Leben und die Erfahrungen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten dar. Keinesfalls dürfen diese Prinzipien ganz oder teilweise so ausgelegt werden, dass sie die durch internationales, regionales oder nationales Recht bzw. durch entsprechende Standards anerkannten Rechte und Freiheiten dieser Menschen in irgendeiner Weise einschränken.

Anhang

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Yogyakarta-Prinzipien

- Philip Alston (Australien), Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Rechtsprofessor an der New York University School of Law, USA
- Maxim Anmeghichean (Republik Moldau), European Region of the International Lesbian and Gay Association – ILGA-Europe
- Mauro Cabral (Argentinien), Wissenschaftler, Universidad Nacional de Córdoba, Argentinien, IGLHRC (International Gay and Lesbian Human Rights Commission)
- Edwin Cameron (Südafrika), Richter, Oberstes Berufungsgericht, Bloemfontein, Südafrika
- Sonia Onufer Corrêa (Brasilien), wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Associação Brasileira Interdisciplinar de AIDS (AIBA) und Co-Vorsitzende von Sexuality Policy Watch (Co-Vorsitzende des Treffens der Expertinnen und Experten)
- Yakin Ertürk (Türkei), Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Frauen, Professorin am Fachbereich Soziologie der Middle East Technical University, Ankara, Türkei
- Elizabeth Evatt (Australien), ehemals Mitglied und Vorsitzende des Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, ehemals Mitglied des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und Beauftragte der Internationalen Juristenkommission
- Paul Hunt (Neuseeland), Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für das Recht auf Gesundheit und Professor am Fachbereich Recht der University of Essex, Großbritannien
- Asma Jahangir (Pakistan), Vorsitzende der pakistanischen Menschenrechtskommission
- Maina Kiai (Kenia), Vorsitzender der kenianischen Menschenrechtskommission
- Miloon Kothari (Indien), Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für das Recht auf angemessenes Wohnen
- Judith Mesquita (Großbritannien), Senior Research Officer, Human Rights Centre, University of Essex, Großbritannien
- Alice M. Miller (USA), Hochschulassistentin, School of Public Health (Fachbereich Gesundheitsversorgung), Co-Direktorin, Menschenrechtsprogramm der Columbia University, USA
- Sanji Mmasenono Monageng (Botsuana), Richterin des Hohen Gerichtshofs (Gambia), Beauftragte der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, Vorsitzende der Kommission für Folgemaßnahmen zur Umsetzung der „Robben Island Guidelines“ über

Verbot und Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker)

- Vitit Muntarbhorn (Thailand), Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechtslage in Nordkorea und Rechtsprofessor an der Chulalongkorn University, Thailand (Co-Vorsitzender des Treffens der Expertinnen und Experten)
- Lawrence Mute (Kenia), Beauftragter des kenianischen nationalen Menschenrechtsausschusses
- Manfred Nowak (Österreich), Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter, Mitglied der Internationalen Juristenkommission, Professor für Menschenrechte an der Universität Wien und Direktor des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte
- Ana Elena Obando Mendoza (Costa Rica), Feministin und Anwältin, Aktivistin für die Menschenrechte von Frauen, internationale Beraterin
- Michael O’Flaherty (Irland), Mitglied des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, Professor für angewandte Menschenrechte und Co-Direktor des Human Rights Law Centre der University of Nottingham, Großbritannien (Berichterstatter für die Entwicklung der Yogyakarta-Prinzipien)
- Sunil Pant (Nepal), Präsident der „Blue Diamond Society“, Nepal
- Dimitrina Petrova, (Bulgarien), Executive Director von „The Equal Rights Trust“
- Rudi Mohammed Rizki (Indonesien), Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Internationale Solidarität, Dozent und Vizedekan für akademische Angelegenheiten des Fachbereichs Recht der University of Padjadjaran, Indonesien
- Mary Robinson (Irland), Gründerin von „Realizing Rights: The Ethical Globalization Initiative“, Präsidentin a. D. der Republik Irland und ehemalige Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte
- Nevena Vuckovic Sahovic (Serbien), Mitglied des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und Vorsitzende des Zentrums für Kinderrechte, Belgrad, Serbien
- Martin Scheinin (Finnland), Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Förderung und den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus, Professor für Staats- und Völkerrecht und Direktor des Instituts für Menschenrechte, Åbo Akademi University, Finnland
- Wan Yanhai (China), Gründer des „AIZHI Action Project“ und Leiter des AIZHIXING Instituts für gesundheitliche Aufklärung, Peking
- Stephen Whittle (Großbritannien), Professor für Gleichstellungsrecht an der Manchester Metropolitan University, Großbritannien
- Roman Wieruszewski (Polen), Mitglied des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und Leiter des Zentrums für Menschenrechte in Poznan (Posen), Polen
- Robert Wintemute (Kanada und Großbritannien), Professor für Menschenrechte, Fachbereich Recht, King’s College London, Großbritannien

Ziele der Hirschfeld-Eddy-Stiftung

Die Hirschfeld-Eddy-Stiftung wurde im Juni 2007 in Berlin gegründet. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die Achtung der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender voranzubringen, international Menschenrechtsarbeit zu unterstützen, Menschenrechtsverteidigern aktiv zu helfen sowie Aufklärung und den Abbau von Vorurteilen zu fördern.

Benannt ist die Stiftung nach dem deutschen Arzt, Sexualwissenschaftler, Sexualreformer und Bürgerrechtsaktivisten Dr. Magnus Hirschfeld (1868-1935), der von den Nazis ins Exil getrieben worden war, und nach der prominenten lesbischen Menschenrechtsaktivistin Fannyann Eddy (1974-2004) aus Sierra Leone, die dort 2004 einem Mordanschlag zum Opfer fiel.

Mit der Namenskombination zwischen dem Pionier der homosexuellen Bürgerrechtsbewegung aus Deutschland und der zeitgenössischen Menschenrechtsaktivistin aus Afrika soll auch zum Ausdruck gebracht werden: Der Kampf für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender begann in Europa, findet heute aber auf allen Kontinenten statt. Es ist eine weltweite Angelegenheit, und es geht dabei um universelle Prinzipien.

In vielen Ländern arbeiten mutige Aktivistinnen und Menschenrechtsverteidiger gegen Unterdrückung und Verfolgung. Sie brauchen unsere finanzielle und ideelle Unterstützung.

Die Idee der Stiftungsgründung entstand im Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD), der das Projekt auch organisatorisch unterstützt. Der LSVD hat sich in den letzten Jahren verstärkt in der internationalen Menschenrechtsarbeit engagiert. 2006 hat der Verband offiziell Beraterstatus bei den Vereinten Nationen erhalten. Daran will die Hirschfeld-Eddy-Stiftung anknüpfen.

Stärken Sie diese Menschenrechtsarbeit und verteidigen Sie die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte! Stiften Sie Respekt!

Spenden und Zustiftungen zugunsten der Hirschfeld-Eddy-Stiftung sind steuerabzugsfähig.

Wie kann ich die Hirschfeld-Eddy-Stiftung unterstützen?

Spenden und Zustiftungen zugunsten der Hirschfeld-Eddy-Stiftung sind steuerabzugsfähig: Spenden bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte und Zustiftungen zusätzlich bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million Euro. Zum Jahresende gibt es eine Spendenquittung bzw. Bescheinigung über die Zuwendung.

Kann ich auch mit kleinen Summen Stifterin oder Stifter sein?

Ja. Stiften ist nicht nur eine Sache für Millionäre. Wir freuen uns auch über kleine Zustiftungen. Auch 100 € oder 500 € Zustiftung sind wertvoll. Viele kleine Summen geben zusammen ebenfalls Kapital.

Wie kann ich aktuell und direkt helfen?

Mit aktuellen Aktionen unterstützt die Hirschfeld-Eddy-Stiftung Menschenrechtsprojekte in ihrer Arbeit für Respekt, gegen Diskriminierung und Verfolgung. Informationen über die derzeitigen Schwerpunkte gibt es unter www.hirschfeld-eddy-stiftung.de.

Jede Spende hilft.

Die Einrichtung eines Dauerauftrags ist hierbei eine willkommene Möglichkeit, um der Hirschfeld-Eddy-Stiftung regelmäßig einen kleinen Spendenbetrag für die aktuelle Arbeit zukommen zu lassen.

Hirschfeld-Eddy-Stiftung
Konto 50 100 00
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ / BIC: 370 205 00 / BFSWDE33
IBAN: DE30 3702 0500 0007 0868 00

www.hirschfeld-eddy-stiftung.de

We can change the world. Let us make it a better place!

Magnus Hirschfeld - Fannyann Eddy

Namensgeber und Namensgeberin der Stiftung

Wissenschaftler und Bürgerrechtspionier

Der preußische Sanitätsrat Dr. Magnus Hirschfeld gründete 1897 mit dem „Wissenschaftlich-humanitären Komitee“ die weltweit erste Organisation für die Bürgerrechte von Homosexuellen. Hauptziel war die Entkriminalisierung der Homosexualität in Deutschland, die Abschaffung des berüchtigten Paragraphen 175. 1918 gründete Hirschfeld die weltweit erste Einrichtung für Sexualforschung, das Institut für Sexualwissenschaft in Berlin, engagierte sich auch international, z.B. in der „Weltliga für Sexualreform“. Für Rechtsextreme und für die erstarkende Nazi-Bewegung war der fortschrittliche jüdische Sexualreformer ein totales Feindbild. Magnus Hirschfeld musste ins Exil nach Frankreich, wo er 1935 starb. Damals hatten die Nazis sein Lebenswerk in Deutschland bereits vernichtet und starteten gerade eine Homosexuellenverfolgung ohne gleichen in der Geschichte. Gerade aus seiner Geschichte heraus sehen wir Deutschland in einer besonderen Verantwortung, sich international für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender einzusetzen. Auch hierzu will die Hirschfeld-Eddy-Stiftung beitragen.

Menschenrechtsaktivistin aus Afrika

Fannyann Eddy war eine der bedeutendsten Stimmen der Lesben und Schwulen aus dem globalen Süden. In ihrer von einem langjährigen Bürgerkrieg zerrütteten Heimat gründete sie 2002 die Sierra Leone Lesbian and Gay Association (SLLGA). Als Mitglied der Kommission der All Africa Rights Initiative (AARI) und der panafrikanischen Coalition of African Lesbians (CAL) weitete sie ihre Arbeit über die Grenzen Sierras hinaus aus. Mit ihrem Mut und ihrem Einsatz wurde sie bald in ganz Afrika und weit darüber hinaus bekannt. Im April 2004 hielt Fannyann Eddy eine bewegende Rede vor der UNO-Menschenrechtskommission in Genf, prangerte Diskriminierung, Einschüchterung und Gewalt an. Nur wenige Monate nach ihrem Auftreten in Genf wurde sie selbst Opfer eines Hassverbrechens. Im September 2004 wurde Fannyann Eddy im Büro der SLLGA ermordet aufgefunden. Der brutale Mord an der mutigen Aktivistin war ein großer Schock. Homophobe Gewalttäter zielen darauf, alle Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender einzuschüchtern und mundtot zu machen. Mit der Stiftung wollen wir dagegen ein deutliches Zeichen setzen.

Herausgeberin:**Hirschfeld-Eddy-Stiftung**

Stiftung für die Menschenrechte von

Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender

ISSN 1865-6056

Kontaktanschrift:

Hirschfeld-Eddy-Stiftung

Chausseestraße 29

10115 Berlin

info@hirschfeld-eddy-stiftung.de

www.hirschfeld-eddy-stiftung.de

Spendenkonto:

Konto 50 100 00

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ / BIC: 370 205 00 / BFSWDE33

IBAN: DE30 3702 0500 0007 0868 00